19. Oktober 2026

Entwurf – Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

Vereinbarung betreffend Gewährleistung der lokalen Sicherheit durch Einkauf bei der Kantonspolizei

Wichtige Hinweise
Das vorliegende Dokument enthält die wesentlichen Inhalte und Rahmenbedingungen der geplanten Leistungsvereinbarung, insbesondere die gegenseitigen Verpflichtungen, die finanziellen Konditionen sowie die vorgesehenen Modalitäten. Es handelt sich um eine vorläufige Darstellung der vorgesehenen Regelungen.

Einzelne Bestimmungen können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die definitive Kostenbemessung, für welche unter anderem die Einwohnerzahl per 31. Dezember 2026 sowie die Anzeigen- und Verkehrsunfallzahlen der Jahre 2024 bis 2026 massgebend sind. Die entsprechenden Berechnungen und daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden in der definitiven Vereinbarung konkret ausgewiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilrevision des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) beim Grossen Rat hängig ist. Daraus können Anpassungen an der vorliegenden Vereinbarung erfolgen.

Sämtliche dargestellten Inhalte stehen unter dem Vorbehalt der abschliessenden Prüfung durch die zuständigen kantonalen Stellen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau. Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen der definitiven Ausarbeitung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Das Dokument entfaltet keine eigenständige Rechtswirkung. Verbindlich ist ausschliesslich die definitive, von den zuständigen Organen genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Leistungsvereinbarung.

Vereinbarung zwischen

Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

und

Gemeinde Tägerig, Alte Poststrasse 6, 5522 Tägerig

betreffend Gewährleistung der lokalen Sicherheit durch Einkauf bei der Kantonspolizei

1 Ausgangslage und Zweck

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) gewährleisten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Polizeibereich.

Die Gemeinden gewährleisten gemäss § 19 Abs. 1 PolG die lokale Sicherheit mit eigenen Kräften, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei nach Massgabe von § 3 Abs. 2 PolG.

Die Gemeinde Tägerig hat beschlossen, die Aufgaben der lokalen Sicherheit gemäss § 5 des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) bei der Kantonspolizei einzukaufen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Zuständigkeiten, die Zusammenarbeit sowie die Abgeltung geregelt. Der Leistungsumfang wird durch das PolD bestimmt und in der Vereinbarung zur Information dargestellt.

2 Rechtsgrundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich insbesondere auf § 3 Abs. 2, § 4, § 19 Abs. 1 lit. c und § 23 des Polizeigesetzes (PolG; SAR 531.200), § 5 des Polizeidekrets (PolD; SAR 531.210) sowie § 70 der Polizeiverordnung (PolV; SAR 531.211).

Die gesetzlichen Zuständigkeiten, die strafprozessualen Vorgaben und die hoheitlichen Befugnisse bleiben massgebend. Die Vereinbarung begründet keine zusätzlichen Handlungsbefugnisse.

3 Leistungsumfang

Die Gemeinde Tägerig kauft beim Kanton die nachfolgend bezeichneten Aufgaben der lokalen Sicherheit für das gesamte Gemeindegebiet ein. Die Kantonspolizei erfüllt diese Aufgaben eigenverantwortlich.

Der Einkauf umfasst als Gesamtpaket

a. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 lit. c – l PolD

b. Verkehrspolizeiliche Aufgaben gemäss § 3 Abs. 1 PolD

c. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben gemäss § 4 Abs. 1 lit. c – i PolD

Zu den übernommenen Aufgaben gehören die erforderliche Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Rapportierung und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Die strafprozessuale Fallführung und die Abgrenzung zu originären Kantonsaufgaben richten sich nach dem Gesetz.

Ein Anspruch auf eine ausschliesslich für die Gemeinde eingesetzte Patrouille, bestimmte Mitarbeitende oder einen eigenen Polizeiposten entsteht nicht.

4 Bei der Gemeinde verbleibende Aufgaben

4.1 Ausserhalb des Einkaufspakets verbleibende Aufgaben gemäss PolD

Die Gemeinde organisiert die folgenden ausserhalb des Einkaufspakets liegenden Aufgaben und bezeichnet die zuständigen Stellen und Übergabewege:

Aufgabe ausserhalb des Einkaufspakets	Verantwortliche Stelle und Übergabeweg
Lokale Anlaufstelle (§ 2 Abs. 1 lit. a)	[Stelle, Erreichbarkeit, Weiterleitung an Polizei]
Beratung bei Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 lit. b)	[Stelle; Schnittstelle zur polizeilichen Einsatzplanung] Die Gemeinde bleibt Ansprechstelle für Veranstaltungsverantwortliche. Sie koordiniert die notwendigen organisatorischen Massnahmen. Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde bei Bedarf beratend in polizeilichen Fragen.
Kontrollen gemäss § 4 Abs. 1 lit. a	[Stellen hier aufführen] Anlassbezogene polizeiliche Kontrollen können durch die Kantonspolizei aufgrund konkreter Hinweise, Feststellungen oder Verdachtsmomente erfolgen.
Fundsachen (§ 4 Abs. 1 lit. b)	[Fundbüro, Öffnungszeiten, Übergabe von der Polizei ans Fundbüro] Die Kantonspolizei kann Fundsachen entgegennehmen und soweit möglich der berechtigten Person aushändigen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Übergabe an die Gemeinde des Fundorts beziehungsweise an die von ihr bezeichnete Stelle.

4.2 Operative Abgrenzungen innerhalb des Leistungsumfangs

Die nachfolgenden Aufgaben sind grundsätzlich Bestandteil des Leistungseinkaufs. Für deren praktische Umsetzung gelten folgende Abgrenzungen:

Aufgabe ausserhalb des Einkaufspakets	Abgrenzung und Zuständigkeit
Parkierung und Parkraumbewirtschaftung	Die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs wird durch die Kantonspolizei im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit wahrgenommen. Nicht erbracht werden systematische, flächendeckende oder periodisch nach kommunalen Vorgaben durchzuführende Kontrollen der Parkraumbewirtschaftung. Dies betrifft insbesondere systematische Kontrollen gebührenpflichtiger oder bewirtschafteter Parkplätze, die Kontrolle kommunaler Parkkarten- oder Bewilligungssysteme sowie systematische Kontrollen des Nachtparkierens. Die Organisation solcher Kontrollen obliegt der Gemeinde. Die Kantonspolizei kann Verstösse gegen Parkierungsvorschriften im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit feststellen

	und ahnden sowie bei erkannten Problemzonen oder aufgrund konkreter Hinweise gezielte polizeiliche Kontrollen durchführen.
Verkehrsregelung und planbare Verkehrsdienste	Planbare Verkehrsdienste, insbesondere bei Baustellen und Veranstaltungen, werden nicht durch die Kantonspolizei im Rahmen dieser Vereinbarung gestellt. Die erforderlichen personellen Verkehrsdienste und Verkehrslenkungsmassnahmen sind durch die Gemeinde beziehungsweise die Veranstaltenden separat zu organisieren. Soweit bei geplanten Baustellen oder Veranstaltungen polizeiliche Massnahmen, besondere Verkehrsregelungen oder sonstige polizeiliche Unterstützung erforderlich sind, ist deren Notwendigkeit und operative Umsetzung vorgängig mit der Kantonspolizei abzusprechen. Verkehrsregelungen und andere unmittelbar erforderliche polizeiliche Massnahmen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere bei Verkehrsunfällen, Gefahrenlagen oder erheblichen Verkehrsstörungen, werden durch die Kantonspolizei wahrgenommen beziehungsweise organisiert.

4.3 Polizeireglement der Gemeinde

Die Gemeinde ist für die Erstellung beziehungsweise Anpassung sowie für den Erlass ihres kommunalen Polizeireglements verantwortlich.

Die Erstellung oder Anpassung erfolgt zwingend in Absprache mit der Kantonspolizei. Der Entwurf ist der Kantonspolizei rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorzulegen, damit insbesondere die operative Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regelungen durch die Kantonspolizei sowie die Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen Gemeinde und Kantonspolizei geprüft und abgestimmt werden können.

5 Verhältnis zu anderen Verträgen

Bestehende Verträge mit Regionalpolizeien, anderen Gemeinden oder Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht automatisch aufgehoben. Die Gemeinde sorgt vor Leistungsbeginn für die rechtlich wirksame Bereinigung widersprechender Verpflichtungen.

6 Einsatzbereitschaft und Einsatzführung

Die Kantonspolizei gewährleistet für dringliche polizeiliche Aufgaben die dauernde Einsatzbereitschaft an allen Tagen rund um die Uhr. Planbare Leistungen des Einkaufspakets werden entsprechend dem Bedarf und der betrieblichen Planung erbracht. Die Kantonspolizei plant die dafür erforderlichen personellen und sachlichen Mittel. Die Alarmierung erfolgt über die kantonale Notrufzentrale.

Disposition, Personalführung, taktische Entscheidungen und Priorisierung im konkreten Einsatz obliegen der Kantonspolizei.

Die Gemeinde bringt lokale Sicherheitsbedürfnisse und Schwerpunkte in die gemeinsame Planung ein. Sie kann den eingesetzten Mitarbeitenden keine operativen Weisungen erteilen.

Dringliche Gefahrenabwehr hat Vorrang. Ausserordentliche Lagen können geplante Leistungen vorübergehend verschieben. Die Kantonspolizei informiert die Gemeinde bei wesentlichen Auswirkungen und berücksichtigt ausgefallene geplante Leistungen soweit erforderlich und betrieblich möglich in der weiteren Einsatzplanung.

7 Planung, Ansprechstellen, Leistungsnachweis

7.1 Gemeinsame Planung

Die Kantonspolizei berücksichtigt die Sicherheitsbedürfnisse der Gemeinde bei der Planung der Leistungen der lokalen Sicherheit.

Die Gemeinde kann insbesondere Erkenntnisse zu örtlichen Problemlagen, wiederkehrenden Störungen, besonderen Entwicklungen sowie gewünschte Präventions- und Kontrollschwerpunkte einbringen.

Die Kantonspolizei beurteilt diese Anliegen unter Berücksichtigung der polizeilichen Lage, der vorhandenen Erkenntnisse und der kantonalen Einsatzplanung und legt die operative Umsetzung eigenverantwortlich fest.

Die lokale Präsenz erfolgt insbesondere durch regelmässige Patrouillentätigkeit sowie lageabhängige Schwerpunkt- und Kontrolltätigkeiten. Es werden keine festen Präsenz- oder Patrouillenstunden pro Gemeinde vereinbart.

Für jedes Kalenderjahr werden die wesentlichen lokalen Sicherheitsanliegen und vorgesehenen Schwerpunkte zwischen den Parteien besprochen. Die Jahresplanung stellt eine operative Konkretisierung dieser Vereinbarung dar und verändert den Leistungsumfang nicht.

7.2 Ansprechstellen

Die Kantonspolizei bezeichnet für die Gemeinde eine feste Ansprechperson mit geregelter Stellvertretung aus der Führung des Polizeistützpunkts Baden.

Die Ansprechperson

- nimmt lokale Sicherheitsanliegen der Gemeinde entgegen,
- koordiniert deren Bearbeitung innerhalb der Kantonspolizei,
- stellt den Informationsfluss zu den zuständigen Fachstellen sicher und
- begleitet die gemeinsame Planung und Auswertung der Leistungserbringung.

Übergeordnete, strategische oder vereinbarungsbezogene Fragen werden durch die Abteilungsleitung Stationierte Polizei behandelt.

Die Gemeinde bezeichnet ihrerseits eine verantwortliche Ansprechperson und eine Stellvertretung.

Die Namen, Funktionen und Kontaktdaten der Ansprechstellen werden den Parteien vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich bekannt gegeben. Änderungen werden gegenseitig unverzüglich mitgeteilt.

Dringliche polizeiliche Ereignisse und Notfälle sind unabhängig von dieser Ansprechstruktur über die Notrufnummer 117 zu melden.

7.3 Austausch

In der Einführungsphase (6 Monate) findet grundsätzlich einmal monatlich ein Austausch zwischen der Gemeinde und der bezeichneten Ansprechperson der Kantonspolizei statt.

Nach der Einführungsphase überprüfen die Parteien gemeinsam Häufigkeit und Form des Austauschs und passen diese bei Bedarf an.

Gegenstand des Austauschs sind insbesondere:

- aktuelle Entwicklungen der lokalen Sicherheitslage,
- Erkenntnisse und Anliegen der Gemeinde,
- aktuelle oder geplante polizeiliche Schwerpunkte,
- Erfahrungen aus der Zusammenarbeit,
- Präventions- und Verkehrssicherheitsthemen sowie
- erkennbare Schnittstellen- oder Umsetzungsprobleme.

7.4 Regionale Koordination

Sofern mehrere Gemeinden derselben Region Leistungen der lokalen Sicherheit bei der Kantonspolizei einkaufen, kann ergänzend eine gemeinsame Koordinationsgruppe eingesetzt werden.

Diese dient insbesondere dazu,

- regionale Sicherheitsanliegen zu bündeln,
- Entwicklungen im gemeinsamen Versorgungsgebiet zu besprechen,
- Rückmeldungen zur Leistungserbringung aufzunehmen,
- gemeinsame Präventionsschwerpunkte anzuregen und
- das Reporting sowie die Zusammenarbeit zu besprechen.

Die Koordinationsgruppe hat ausschliesslich beratende und koordinierende Funktion. Sie besitzt keine operative Weisungs- oder Entscheidungskompetenz gegenüber der Kantonspolizei. Die Einsatzplanung und operative Führung verbleiben bei der Kantonspolizei.

7.5 Leistungsnachweis

Die Kantonspolizei dokumentiert gegenüber der Gemeinde die Erbringung der vereinbarten Leistungen in geeigneter und nachvollziehbarer Form. Hierzu erstellt sie mindestens einmal jährlich ein zusammenfassendes Reporting über die Leistungserbringung und die Entwicklung der lokalen Sicherheitslage.

Das Reporting enthält, soweit die Daten verfügbar sind und deren Bekanntgabe rechtlich zulässig ist, insbesondere:

- eine Übersicht über wesentliche Entwicklungen der lokalen Sicherheitslage,
- eine Zusammenfassung der im Berichtsjahr bearbeiteten lokalen Schwerpunkte,
- Angaben zu durchgeführten Schwerpunkt-, Präventions- und Verkehrssicherheitsmassnahmen,

- eine Beurteilung der vereinbarten beziehungsweise gemeinsam festgelegten Schwerpunkte,
- wesentliche Abweichungen von der Jahresplanung und deren Gründe sowie
- vorgesehene Schwerpunkte für die folgende Planungsperiode.

Das Reporting erfolgt grundsätzlich in aggregierter Form. Datenschutzrechtlich geschützte Informationen, taktische Einzelheiten sowie Informationen aus laufenden Verfahren werden nicht offengelegt.

Der Leistungsnachweis stellt keine Einsatzstundenabrechnung dar. Aus ausgewiesenen Fall-, Kontroll-, Präsenz- oder Einsatzwerten entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Polizeistunden oder auf eine bestimmte quantitative Leistung im Folgejahr.

Das jährliche Reporting bildet die Grundlage für das gemeinsame Planungsgespräch.

8 Kosten und Abrechnung

8.1 Grundsatz

Die Abgeltung des Leistungseinkaufs richtet sich nach § 23 PolG und den Bemessungskriterien gemäss § 70 PolV. Für die Dauer der Vereinbarung wird die Abgeltung nach den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

8.2 Bemessung

Die Berechnung berücksichtigt sämtliche Kriterien und Bezugszeiträume nach § 70 Abs. 2 – 5 PolV. Für den Abschluss im Jahr 2027 gelten folgende Bemessungsgrundlagen.

Kriterium nach § 70 PolV	**Bemessungsgrundlage**
Einwohnerzahl	Stand 31. Dezember des Kalenderjahrs vor Abschluss der Vereinbarung: 31.12.2026 [Zahl, Quelle]. *31.12.2025: 1'527 Personen*[1] (Quelle: Aargauer Bevölkerungsstatistik)
Anzeigen gemäss StGB	Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Abschluss der Vereinbarung: 2024 - 2026 [drei Jahreswerte, Mittelwert und Quelle]. *2023 – 2025: Ø 15 pro Jahr; 0.98 je 100 Einwohner/in*[2] (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik / PKS)
Verkehrsunfälle pro Jahr	Durchschnitt derselben drei Kalenderjahre vor Abschluss der Vereinbarung: 2024 – 2026 [Jahreswerte, Mittelwert und Quelle].

[1] Die ausgewiesene Einwohnerzahl von 1'527 entspricht dem Stand per 31. Dezember 2025. Für die definitive Berechnung ist die amtliche Einwohnerzahl per 31. Dezember 2026 massgebend.

[2] Die ausgewiesenen Werte entsprechen den jährlichen Durchschnittswerten der Jahre 2023 – 2025. Für die definitive Berechnung sind die Durchschnittswerte der Jahre 2024 – 2026 massgebend.

	2023 – 2025: Ø 5 pro Jahr; 0.33 je 100 Einwohner/in[2] (Quelle: Polizeiliche Unfallstatistik / MISTRA)
Besondere sicherheitsrelevante Strukturen	Stand bei Abschluss der Vereinbarung: kein InterRegio (IR)-Bahnhof vorhanden, keine besonderen sicherheitsrelevanten Strukturen.

8.3 Höhe der Abgeltung

Aufgrund der gemäss § 70 PolV erhobenen und bewerteten Bemessungskriterien wird für die Gemeinde Tägerig ein Kostenansatz von CHF 24.–[3] pro Einwohnerin und Einwohner und Kalenderjahr festgelegt.

Der Kostenansatz von CHF 24.–[3] pro Einwohnerin und Einwohner gilt für die gesamte Dauer der Vereinbarung vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 unverändert.

Massgebend für die erstmalige Berechnung der Abgeltung ist die amtliche Einwohnerzahl per 31. Dezember 2026. Diese beträgt 1'527[1] Einwohnerinnen und Einwohner. Daraus ergibt sich ein jährlicher Rechnungsbetrag von CHF 36'648.-[4].

Verändert sich die amtliche Einwohnerzahl gegenüber der massgebenden Referenzgrösse um 10 % oder mehr, wird die für die Berechnung der Abgeltung massgebende Einwohnerzahl mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr angepasst. Massgebend ist die amtliche Einwohnerzahl per 31. Dezember des Kalenderjahrs, in welchem die Schwelle erreicht wird.

Nach einer Anpassung bildet die neu festgelegte Einwohnerzahl die Referenzgrösse für eine allfällige weitere Anpassung während der verbleibenden Dauer der Vereinbarung.

8.4 Semistationäre Geschwindigkeitskontrollen

Die Einnahmen aus semistationären Geschwindigkeitskontrollen der Kantonspolizei innerorts werden zwischen der Gemeinde und dem Kanton wie folgt aufgeteilt:

a. 70 % der tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen werden derjenigen Gemeinde ausbezahlt, auf deren Gemeindegebiet die Widerhandlung festgestellt wurde.

b. 30 % der tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen verbleiben beim Kanton. Dieser Anteil dient der pauschalen Deckung des operativen und administrativen Aufwands der Kantonspolizei für die Geschwindigkeitskontrollen.

Die Zuordnung der Busseneinnahmen erfolgt nach dem Tatortprinzip. Die Einnahmen können aufgrund der Kontrolltätigkeit, des Verkehrsverhaltens und weiterer Faktoren schwanken. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde auf einen bestimmten Mindestbetrag.

Andere Busseneinnahmen, die im Rahmen des ordentlichen Polizeidienstes anfallen, sind von dieser Regelung nicht erfasst und fallen vollumfänglich dem Kanton zu.

[3] Der Kostenansatz von CHF 24.– pro Einwohner und Jahr basiert auf einer unverbindlichen Modellrechnung mit den statistischen Daten 2025 (Einwohnerzahl) bzw. 2023 – 2025 (StGB-Anzeigen und Verkehrsunfälle). Für den definitiven Abschluss der Vereinbarung erfolgt eine Neuberechnung anhand der massgebenden Daten 2026 bzw. 2024 – 2026.

[4] Der ausgewiesene Betrag von CHF 36'648.– ergibt sich aus der Modellrechnung (1'527 Einwohner × CHF 24.–). Der definitive jährliche Rechnungsbetrag wird anhand des neu ermittelten Kostenansatzes und der massgebenden Einwohnerzahl 2026 festgelegt.

8.5 Abrechnung

Die Abgeltung gemäss Ziffer 8.3 wird der Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt.

Die der Gemeinde zustehenden Anteile aus semistationären Geschwindigkeitskontrollen gemäss Ziffer 8.4 werden halbjährlich separat an die Gemeinde überwiesen. Massgebend sind die im jeweiligen Halbjahr tatsächlich vereinnahmten Ordnungsbussen.

Eine Verrechnung der Busseneinnahmen mit der Abgeltung für den Leistungseinkauf findet nicht statt.

9 Beginn und Ende

Die Leistungen beginnen am 1. Januar 2029 und enden am 31. Dezember 2032. Die Vereinbarung wird für eine feste Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Er endet ohne Kündigung. Eine stillschweigende oder automatische Verlängerung ist ausgeschlossen.

Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde über einen allfälligen weiteren Einkauf der Leistungen. Dieser bedarf eines neuen schriftlichen Abschlusses, einer aktualisierten Berechnung nach § 70 PolV und der erforderlichen Beschlüsse.

Während der festen Laufzeit besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Eine schriftliche einvernehmliche Aufhebung bleibt möglich.

Bei Ende der Vereinbarung legen die Parteien rechtzeitig die Übernahme offener Aufgaben, die rechtlich zulässige Aktenübergabe und die Schlussabrechnung fest. Die Gemeinde stellt die anschliessende Gewährleistung der lokalen Sicherheit sicher.

10 Schlussbestimmungen

Die Parteien stellen rechtzeitig vor dem 1. Januar 2029 sicher, dass die für die Betriebsaufnahme notwendigen organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Bereinigung bestehender widersprechender Verträge, die Erstellung beziehungsweise Anpassung des kommunalen Polizeireglements in Absprache mit der Kantonspolizei, die Bezeichnung der Ansprechpersonen und Stellvertretungen, die Festlegung der Übergabe- und Informationswege sowie die Information der betroffenen kommunalen Stellen.

Die vorliegende Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt und beiden Parteien ausgehändigt.